

4  
FS ~~Reinhold~~ [1972]  
S. 737ff.

## Der Ehrenschutz ausländischer Staatsoberhäupter, Diplomaten und Staatssymbole im Licht der Rechtsvergleichung

GERHARD SIMSON

Handelt es sich um ehrverletzende Taten, die ihre Wurzel in politischen Motiven des Täters haben, so kommt für die strafrechtliche Sicht zumeist der ideologischen Grundhaltung des Gesetzgebers eine relevante Rolle zu. Der faschistische, kirchlich orientierte, absolutistische, konstitutionelle, kommunistische oder liberale Staat sieht und wertet diese Taten verschieden. Handelt es sich um eine demokratische Staatsstruktur, so entsteht zugleich das Problem, bis zu welcher Grenze Strafbestimmungen dieser Art überhaupt erstreckt werden dürfen, ohne als wertvoll angesehene und rechtsschutzbedürftige Gesellschaftsinteressen im Bereich des politischen Lebens zu gefährden. Insbesondere kann eine zu weit reichende Pönalisierung politischer Handlungen und Äußerungen die in der Verfassung gewährleistete Meinungs- und Pressefreiheit oder die grundgesetzlich garantierten staatsbürgerlichen Individualrechte auf politische Kritik und Opposition unzulässig hindern. Dieser Aspekt kann den dem liberalen Gesetzgeber zur Verfügung stehenden Spielraum einengen.

Andererseits verlangen in jedem Staat völkerrechtliche und außenpolitische Gesichtspunkte, daß unter bestimmten Voraussetzungen gegen die Kränkung fremder Staatsoberhäupter und diplomatischer Vertreter, ausländischer Flaggen und sonstiger Staatssymbole in irgendeiner Weise strafrechtlich eingeschritten werden kann. Rechtsverletzungen dieser Art haben, wie die Geschichte lehrt, nicht nur ernste außenpolitische Konflikte herbeigeführt, sondern wurden auch zu Anlässen oder Vorwänden für Kriege. Ein historisches Beispiel unter vielen ähnlichen ist der Eroberungskrieg Frankreichs gegen Algier (1830), der als Vergeltung für die tätliche Beleidigung eines französischen Diplomaten begründet wurde. Ein anderes Beispiel ist das militärische Eingreifen der Weltmächte im sogenannten Boxeraufstand Chinas (1900), in dem der Pekinger deutsche Botschafter getötet worden war. Die derzeitige — menschlich verabscheuenswerte, völkerrechtlich indiskutable und politisch bedrohliche — Gefährdung der heutigen Diplomaten ist bekannt.

Dies hat mit sich gebracht, daß sich in den Strafgesetzbüchern aller Länder Sonderbestimmungen finden, die die fremden Staatsober-

häupter und akkreditierten Diplomaten in ihrer Eigenschaft als völkerrechtlich privilegierte Personen in umfassenderer Weise oder durch Androhung strengerer Strafen nachdrücklicher schützen sollen als andere Individuen. Daß diese Strafvorschriften in der Regel als selbständige und freistehende Sondertatbestände geformt sind, steht im Zusammenhang mit der ursprünglichen Doktrin vom Völkerrecht. Hugo Grotius ging in seiner Lehre von der universalen und naturrechtlichen Grundlage des Rechts und insbesondere des Völkerrechts aus und forderte, daß für jeden Rechtsstaat und vor allem bei Vergehen, „durch die ein anderer Staat oder besonders dessen Herrscher verletzt“ worden ist, der Grundsatz „aut dedere aut punire“ gelten müsse<sup>1</sup>. Jeder Staat soll daher ein derartiges Delikt entweder selbst verfolgen oder den Täter an denjenigen Staat ausliefern, gegen den sich die Straftat gerichtet hat. Seitdem pflegen die Strafgesetzgeber fast aller Länder für Delikte mit völkerrechtlichem Gehalt Sonderstrafatbestände zu schaffen. Daneben gibt es auch Länder, bei denen die Sonderbehandlung derartiger Taten lediglich durch eine Qualifikation der gewöhnlichen Tatbestände mit höheren Strafrahmen geschehen ist; dies gilt vor allem für die nordischen Staaten. Das Ergebnis dieser beiden Methoden ist nicht sehr verschieden.

Nicht nur Gewalttätigkeiten und Freiheitsentziehungen, die sich gegen die Oberhäupter und Diplomaten ausländischer Staaten richten, sondern auch Beleidigungen, denen diese Personen ausgesetzt sind, werden unter bestimmten Voraussetzungen gegen das Völkerrecht verstoßen. Nach althergebrachten völkerrechtlichen Prinzipien, die schon seit dem frühen Altertum allgemein als verbindlich anerkannt sind, soll jede dieser Personen — zum mindesten dann, wenn sie sich in offizieller Mission in einem fremden Land befindet — sowohl immun (extrritorial) wie unverletzlich (inviolable) sein; das heißt, sie darf vom Empfangsstaat (negativ) nicht seiner Gerichtsbarkeit unterworfen und muß von ihm darüber hinaus (positiv) vor Kränkungen bewahrt werden<sup>2</sup>. Dies hat naturgemäß die nationalen Gesetze beeinflusst. Eine im Jahre 1958 von den Vereinten Nationen durchgeführte Enquete „Law and Regulations regarding Diplomatic and Consular Privileges and Immunities“ ergab, daß sämtliche Mitgliedstaaten juristische Folgerungen aus der privilegierten Rechtsstellung der Diplomaten gezogen haben und daß in der Mehrzahl der einzelnen Länder in diesem Bereich besondere Gesetze oder Verord-

nungen mit oft substantiiert erlassen sind<sup>3</sup>.

Im Völkerrecht geht man diplomatische Repräsentationen anzuwenden sind, die sich hier handelt es sich während für Diplomaten diplomatische Beziehungen gilt, in dem u. a. auch die rechte (Privilegien) und In Diplomaten sind nach den barung (Art. 1 e) der Miss tischen Personals der Missio

Auf Grund der Wiener F „unverletzlich“ sein (Art. 2 mit gebührender Achtung Maßnahmen (all appropri seine Person, seine Freiheit Begriffe Achtung und Wür gung. Auch heißt es in der staat der Mission jede Er geben zu gewähren hat.

Trotzdem werden von „geeigneten Maßnahmen“ strafrechtliche Sonderbesü tritt Philippe Cabrier in se temporain“<sup>4</sup> die Auffassur pflichtet sind, besondere sondern daß dem Art. 29 wenn der Täter auf Grund straft werden kann, die au

<sup>1</sup> UN Legislative Series Bd. gen, die Delikte gegen Diplom Antworten von Kuba (Art. 162 korea (Art. 108), den Niederlan. 1946), Polen (Art. 111 StGB von (18 U. S. Code § 112) genannt.

<sup>2</sup> Vgl. Friedrich Berber, Lehrri

<sup>3</sup> Claude-Albert Colliard in S. 3; Erik Swy (in französischer liches Rech. 1962/63 Bd. 12 S.: 1961/62 (Bd. 9) S. 398 erwähnen gebung.

<sup>4</sup> Genf-Paris 1962 S. 230 f.

<sup>1</sup> Hugo Grotius, De jure belli ac pacis, Buch II Kap. 21 § 4, deutsche Übersetzung von Walter Schätzel 1950 S. 368.

<sup>2</sup> Vgl. Alfred Verdross, Völkerrecht 5. Aufl., herausg. von Stephan Verosta und Karl Zemanek, Wien 1964 S. 330.

rer Eigenschaft als vö-  
 lkerer Weise oder durch  
 iderer schützen sollen als  
 er schützen sollen als selb-  
 in der Regel als selb-  
 geformt sind, steht im  
 strin vom Völkerrecht.  
 universalen und natur-  
 andere des Völkerrechts  
 und vor allem bei Ver-  
 anders dessen Herrscher  
 dere aut. punire“ gelten  
 Delikt entweder selbst  
 ut ausliefern, gegen den  
 en die Strafgesetzgeber  
 tlichem Gehalt Sonder-  
 auch Länder, bei denen  
 lich durch eine Qualifi-  
 igheren Strafrahmen ge-  
 en Staaten. Das Ergeb-  
 ieden.  
 se hungen, die sich  
 ändischer Staaten rich-  
 se Personen ausgesetzt  
 gen gegen das Völker-  
 rechtlichen Prinzipien,  
 n als verbindlich aner-  
 mindesten dann, wenn  
 n Land befindet — so-  
 (inviolable) sein; das  
 icht seiner Gerichtsbar-  
 r hinaus (positiv) vor-  
 rgemäß die nationalen  
 en Vereinten Nationen  
 ; regarding Diplomatic  
 ab, daß sämtliche Mit-  
 ivilegierten Rechtsstel-  
 3 in der Mehrzahl der  
 Gesetze oder Verord-

nungen mit oft substantiierten Vorschriften und Strafbestimmungen erlassen sind<sup>3</sup>.

Im Völkerrecht geht man davon aus, daß die Vorschriften, die für diplomatische Repräsentanten gelten, analog auf Staatsoberhäupter anzuwenden sind, die sich in einem fremden Land befinden<sup>4</sup>. Allerdings handelt es sich hierbei nur um ungeschriebenes Völkerrecht, während für Diplomaten jetzt das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (BGBl. II 1964, 959) gilt, in dem u. a. auch die Grundsätze über die diplomatischen Vorrechte (Privilegien) und Immunitäten kodifiziert sind. Unter einem Diplomaten sind nach dem Wortlaut dieser internationalen Vereinbarung (Art. 1 e) der Missionschef und die Mitglieder des diplomatischen Personals der Mission zu verstehen.

Auf Grund der Wiener Konvention soll die Person des Diplomaten „unverletzlich“ sein (Art. 29). Der Empfangsstaat soll ihn nicht nur mit gebührender Achtung behandeln, sondern auch „alle geeigneten Maßnahmen (all appropriate steps) treffen, um jeden Angriff auf seine Person, seine Freiheit oder seine Würde zu verhindern“. Die Begriffe Achtung und Würde berühren den Rechtsbezirk der Beleidigung. Auch heißt es in der Konvention (Art. 24), daß der Empfangsstaat der Mission jede Erleichterung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewähren hat.

Trotzdem werden von der internationalen Rechtslehre unter den „geeigneten Maßnahmen“ des Konventionstextes nicht oder nicht nur strafrechtliche Sonderbestimmungen verstanden<sup>5</sup>. Im Gegenteil tritt Philippe Cabrier in seinem Werk „Le droit diplomatique contemporain“ die Auffassung, daß die Konventionsstaaten nicht verpflichtet sind, besondere strafrechtliche Vorschriften zu erlassen, sondern daß dem Art. 29 der Konvention bereits Genüge geschieht, wenn der Täter auf Grund derselben allgemeinen Bestimmungen bestraft werden kann, die auch Privatpersonen schützen. Ebenso heißt es

<sup>3</sup> UN Legislative Series Bd. VII, New York 1958. Besondere Strafbestimmungen, die Delikte gegen Diplomaten verhindern sollen, werden in den Enquete-Antworten von Kuba (Art. 162 a), Ecuador (Art. 127), Ägypten (Art. 129), Südkorea (Art. 108), den Niederlanden (Art. 118, 119), den Philippinen (Art. 6 Ges. v. 1946), Polen (Art. 111 StGB von 1932, seit dem StGB von 1969 Art. 283) und USA (18 U. S. Code § 112) genannt.

<sup>4</sup> Vgl. Friedrich Berber, Lehrbuch des Völkerrechts Bd. 1 1960 S. 269.

<sup>5</sup> Claude-Albert Colliard in *Annuaire Français de Droit International* 1961 S. 3; Erik Suy (in französischer Sprache) in *Osterreichische Zeitschrift für öffentliches Recht* 1962/63 Bd. 12 S. 86 und Karl Zemanek in *Archiv des Völkerrechts* 1961/62 (Bd. 9) S. 398 erwähnen keine Verpflichtung zu einer speziellen Strafgesetzgebung.

<sup>6</sup> Genf-Paris 1962 S. 230 f.



„Principles of International Law“, Beleidigungen durch einen dies mißglückt, den Straferfolg auf Grund von Verletzung von Ehre gesagt.

ht fast aller Länder nicht als Qualifizierung solcher Taten geregelt. Anlaß für den Gesetzgeber Gewicht, Ernst zu machen hervorheben wollen, daß es nicht nur um die Ehre des Landes geht, sondern auch einen Schaden des eigenen Landes

len diese Taten von den Völkern gegen das Völkerrecht in den ausländischen Staaten gelten im allgemeinen als Verbrechen gegen das eigene Land oder gegen seine Ehre. In Dänemark und Schweden sind Verbrechen gegen die Selbstbestimmung (StGB von 1969)

In Brasilien soll das Gesetz (Art. 19, 20) angewandt werden, das das Ansehen der Nation unter anderem noch die alten Vorschriften über die Verurteilung von Beleidigungen enthält und vom 12. 3. 1858, die die internationalen Verträge beider Gesetze ist, die 1831 selbständig geworden

zeit in allen sogenannten Völkern — spezielle und selbständig privilegierten Bestimmungen zum Schutz von Diplomaten befassen sich mit Leben, Gesundheit, Freiheit

16  
d. II Teil 2 S. 116 f.  
erlassenen neuen Strafgesetzbuch  
nicht im Druck vor.

usw. dieser Personen richten, sondern beziehen sich auch auf den Schutz ihrer Ehre. Eine einzelne Ausnahme bildet Sowjetrußland. Im sowjetrussischen StGB von 1960 findet sich auf diesem Gebiet nur eine einzige (praktisch bedeutungslose) Sondervorschrift (Art. 67), auf Grund deren die Tötung oder Körperverletzung des Repräsentanten einer fremden Macht dann mit dem Tode oder einer Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren (Tötung) bzw. acht Jahren (Körperverletzung) zu bestrafen ist, wenn die Tat geschehen ist, um einen Krieg oder internationalen Konflikt zu provozieren. In allen sonstigen Fällen sind nur die gewöhnlichen russischen Strafbestimmungen anwendbar<sup>10</sup>. Eigentlich wäre hier auch die föderale Strafgesetzgebung der USA zu erwähnen, da in 18 U. S. Code § 112 nur „assaulting“ und verwandte Gewaltverbrechen einschließlich von Drohung mit Gewalt, die sich gegen ausländische diplomatische Vertreter richten, genannt werden. Aber es gibt in den Strafgesetzen der amerikanischen Bundesstaaten Sondervorschriften, die auch die Beleidigung dieser Personen unter Strafe stellen, z. B. in dem hier besonders bedeutsamen District of Columbia Code (22—1115), also in der Hauptstadt Washington. Erwähnenswert ist ferner, daß sich zwar im jetzigen österreichischen StGB, aber nicht im österreichischen StGB-Entwurf von 1968 eine Strafbestimmung findet. Nach der Begründung der österreichischen Regierungsvorlage (S. 508) soll die jetzige Strafvorschrift (§ 494) gestrichen werden, da die Möglichkeit eines Wahrheitsbeweises zu politisch unerwünschten Komplikationen führen könne. Auf die Gesetzesreform Schwedens von 1970/71 wird weiter unten eingegangen werden.

In den sozialistischen Ländern verdient eine bedeutsame Besonderheit Aufmerksamkeit. In den meisten Oststaaten (Sowjetrußland, DDR, Tschechoslowakei usw.) werden von den Strafgesetzbüchern gewisse schwere Delikte gegen einen sozialistischen Staat juristisch den Vergehen gegen das eigene Land gleichgestellt. Der Gesetzgeber präsümiert die Gemeinsamkeit der sozialistischen Interessen. Richtet sich ein Übergriff gegen den Staatsoberhäupter eines fremden sozialistischen Landes, so sollen die sehr strengen und engmaschigen Vorschriften, die sich auf Vergehen gegen den eigenen Staatspräsidenten beziehen, entsprechende oder analoge Anwendung finden. Dies kann auch für andere Staatsrepräsentanten gelten. So heißt es im StGB der DDR von 1968 (§ 108): „In Verwirklichung der Prinzipien des sozialistischen Internationalismus werden Verbrechen nach §§ 96 bis 107 auch dann bestraft, wenn sie sich gegen Staaten des sozialistischen Welt-

<sup>10</sup> Kommentar zum RSFSR-StGB, Leningrad 1962 Art. 67 Nr. 2.

systems, ihre Organe, Organisationen, Repräsentanten oder Bürger richten.“ Zu den hierunter fallenden Straftatbeständen gehört die Diskriminierung der Repräsentanten der DDR (§ 106 Z. 3), und dieser Strafrechtsschutz gilt gemäß § 108 entsprechend für die Repräsentanten aller sozialistischen Länder. Freilich taucht hier eine Frage auf, die sich nicht juristisch, sondern nur politisch beantworten läßt. Dies ist, ob heute in den genannten Ostländern auch sozialistische Staaten wie China und Albanien jenem vom StGB genannten „sozialistischen Weltssystem“ zugerechnet werden, das eine strafrechtliche Einheit bilden soll. Auch Jugoslawien steht gegenwärtig für sich. Politisch gibt es im heutigen Zeitpunkt kein einheitliches „System“ dieser Art, sondern mehrere Systeme, die einander oft verunglimpfen<sup>11</sup>.

Wie eingangs bereits erwähnt wurde, entstehen bei der Pönalisierung von Handlungen, die sich gegen einen fremden Staat und seine Repräsentanten richten, leicht Interessenkollisionen. Völkerrechtliche Prinzipien, internationale Abkommen und schwerwiegende außenpolitische Interessen fordern, daß ehrverletzende Angriffe bestraft werden, aber in vielen Ländern verlangt das staatsbürgerliche Recht auf freie Meinungsäußerung, daß von der Regierung politische Angriffe, in gewissem Umfang auch scharfe politische Angriffe gegen ausländische Mächte und ihre Wortführer, toleriert werden. Die Grenzen zwischen harten politischen Anfeindungen und Beleidigungen, die die persönliche Ehre einbeziehen, können fließend sein. Zudem ist der Staatschef in manchen Ländern wie z. B. in England und in den nordischen Monarchien nur noch ein Symbol des Staates oder ein sichtbares Wahrzeichen der staatlichen Einheit und Kontinuität, während er in anderen Ländern der höchst umstrittene und vielgehaßte Führer einer bestimmten, mitunter sehr radikalen Richtung ist. Der Fall Adolf Hitler hat in zahlreichen Ländern die Gesetzgebung beeinflusst. Viele Staaten haben daher in unterschiedlicher Weise Reichweite und Anwendungsbezirk der Strafbestimmungen begrenzt. Man kann heute feststellen, daß derartige Beschränkungen materiell-rechtlicher oder prozessualer Art die Regel bilden. Dennoch bestehen hier erhebliche Unterschiede.

Von großer praktischer Bedeutung für die Bestrafung von Beleidigungen, die sich gegen den Staatschef eines fremden Landes richten, ist die Frage, ob sich der Beleidigte im Zeitpunkt der Straftat im „Inland“, also im Territorialgebiet des fraglichen StGB, aufgehalten haben muß, um privilegiert zu sein. Bei der Beleidigung von Diplo-

maten spielt diese Frage Rolle, kann aber mitunter

Die Gesetzgebung ist in ländischen Staatsoberhaupt rell strafbar ist nach <sup>10</sup> enthaltort des Betroffenen setzende, kränkende oder Gesetzestexte variieren) u. Österreich (§ 494), Jugoslawien (Art. 12), Neuseeland (Art. 12), 36 Ges. v. 29. 7. 1881 über 30. 10. 1935<sup>12</sup>), Portugal (Kap. 14 § 2), Schweiz (A (Art. 164). Allerdings ist chung des einen oder anderen dieser Hinsicht restriktiv geschehen ist.

Dagegen ist der Aufenthalt im „Inland“ Voraussetzung in der Bundesrepublik Griechenland (Art. 153) Abs. 2), Kuba (Art. 162), Ecuador (Art. 126)<sup>14</sup>.

Eine andere Bedeutung <sup>13</sup> dadurch geschaffen, daß Strafe gestellt werden. jemand, der einen beleidigt nach den Sonderbestimmungen sind nicht selten Frankreich (Art. 36, 37) und Neuseeland.

Eine weitere Einengung <sup>14</sup> eine Beleidigung nur dann die friedlichen oder fremde Land gefährdet. Tatsächlich einer derartigen Handlung dieser Art gilt in

<sup>12</sup> In Frankreich finden sich la liberté de la presse vom 29

<sup>13</sup> Nach dem Kommentar 1954 Bd. 3 S. 442.

<sup>14</sup> United Nations Legisla

<sup>11</sup> Der vom Ministerium der Justiz herausgegebene Kommentar „Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik“ 1969 Bd. II S. 70 nimmt bei der Behandlung des § 108 zu dieser Frage keine Stellung.

nten oder Bürger  
ändern gehört die  
06 Z. 3), und die-  
für die Repräsen-  
ter eine Frage auf,  
antworten läßt. Dies  
zialistische Staaten  
tliche Einheit bil-  
sich. Politisch gibt  
m" dieser Art, son-  
fen<sup>11</sup>.

1 bei der Pönalisie-  
den Staat und seine  
en. Völkerrechtliche  
verwiegende außen-  
le Angriffe bestraft  
atsbürgerliche Recht  
erung politische An-  
ische Angriffe gegen  
rt werden. Die Gren-  
ic Beleidigungen, die  
d sein. Zudem ist der  
England und in den  
des Staates oder ein  
nd Kontinuität, wäh-  
rtene und vielgehaßte  
len Richtung ist. Der  
die Gesetzgebung be-  
iedlicher Weise Reich-  
nungen begrenzt. Man  
nungen materiell-recht-  
Dennoch bestehen hier

estrafung von Beleid-  
emden Landes richten,  
punkt der Straftat im  
hen StGB, aufgehoben  
beleidigung von Diplo-

K mentar, Strafrecht der  
nimmt bei der Behandlung

maten spielt diese Frage naturgemäß in der Praxis eine geringere Rolle, kann aber mitunter auch hier bedeutsam sein.

Die Gesetzgebung ist in der Frage des Aufenthaltsortes des ausländischen Staatsoberhauptes bzw. Diplomaten nicht einheitlich. Generell strafbar ist nach dem Gesetzestext ohne Rücksicht auf den Aufenthaltsort des Betroffenen eine Schmähung oder sonstige herabsetzende, kränkende oder beleidigende Handlung (die Ausdrücke der Gesetzestexte variieren) u. a. in Italien (Art. 297), Holland (Art. 117), Österreich (§ 494), Jugoslawien (Art. 176), Großbritannien (Common law), Neuseeland (Art. 120 Crimes Act von 1908), Frankreich (Art. 36 Ges. v. 29. 7. 1881 über die Freiheit der Presse in der Fassung vom 30. 10. 1935<sup>12</sup>), Portugal (Art. 160), Dänemark (§ 110 d), Finnland (Kap. 14 § 2), Schweiz (Art. 296), Mexiko (Art. 148) und der Türkei (Art. 164). Allerdings ist nicht unmöglich, daß von der Rechtsprechung des einen oder anderen Landes die fraglichen Vorschriften in dieser Hinsicht restriktiv ausgelegt werden, was z. B. in Argentinien geschehen ist.

Dagegen ist der Aufenthalt bzw. offizielle Aufenthalt im bestrafenden „Inland“ Voraussetzung für die Anwendung der Sondervorschriften in der Bundesrepublik Deutschland (§ 103), Spanien (Art. 137), Griechenland (Art. 153), Norwegen (§ 96), Südkorea (Art. 107 Abs. 2), Kuba (Art. 162), DDR (§ 221), Argentinien (Art. 221)<sup>13</sup> und Ecuador (Art. 126)<sup>14</sup>.

Eine andere bedeutsame Begrenzung des Strafbarkeitsbereichs kann dadurch geschehen, daß nur öffentlich begangene Handlungen unter Strafe gestellt werden. Ist dies Tatbestandsmerkmal, so kann z. B. jemand, der einen beleidigenden Privatbrief geschrieben hat, nicht nach den Sonderbestimmungen bestraft werden. Derartige Einschränkungen sind nicht selten und finden sich u. a. in der Schweiz, DDR, Frankreich (Art. 36, 37 Pressegesetz), Griechenland, Portugal, Brasilien und Neuseeland.

Eine weitere Einengung des strafrechtlichen Bezirks erfolgt, wenn eine Beleidigung nur dann den Sonderstrafatbestand erfüllt, falls sie die friedlichen oder freundschaftlichen Beziehungen zu dem fremden Land gefährdet. Tatsächlich kann ja die außenpolitische Bedeutung einer derartigen Handlung ganz unbeträchtlich sein. Eine Beschränkung dieser Art gilt in der britischen Rechtsprechung zum Common

<sup>12</sup> In Frankreich finden sich die Vorschriften über die Beleidigung in der Loi sur la liberté de la presse vom 29. 7. 1881.

<sup>13</sup> Nach dem Kommentar von Gomez, *Leyes penales anotadas*, Buenos Aires 1954 Bd. 3 S. 442.

<sup>14</sup> United Nations Legislative Series Bd. VII (1959) S. 107.

law; danach ist Voraussetzung der Bestrafung, daß die Äußerungen geeignet sind, Feindseligkeiten oder Krieg hervorzurufen<sup>15</sup>. Ein verwandtes Tatbestandsmerkmal findet sich in der DDR (§ 221), wo von einer Herabwürdigung gesprochen wird, die geeignet ist, die friedliche Zusammenarbeit zwischen den Völkern und das Ansehen der DDR zu schädigen. Ähnliches galt früher auch in Schweden (Kap. 8 § 4 StGB im Wortlaut von 1940). In gewissem Umfang kann auch die Rechtsprechung anderer Länder zu Begrenzungen führen. Geschieht dies nicht, so wird de jure präsumiert, daß jede Handlung dieser Art nicht nur eine Person, sondern ein fremdes Land kränkt und deshalb als qualifiziert anzusehen ist. In Finnland (Kap. 14 § 2) wird von einem „befreundeten Staat“ gesprochen. In der Bundesrepublik (§ 104 a) gilt die Sonderbestimmung nur für Staaten, mit denen diplomatische Verbindungen unterhalten werden.

Mitunter soll nach dem Gesetzeswortlaut eine Beleidigung nur dann unter die Sondervorschriften fallen, wenn sie unmittelbar auf die Amtsstellung oder Amtstätigkeit des Beleidigten zielt. Diese Begrenzung findet sich in der Gesetzgebung weniger häufig für das Staats- überhaupt als für Diplomaten. Beispiele sind Belgien (Art. 6 Ges. von 1858), Holland (Art. 116), Türkei (Art. 166) und Ägypten (Art. 192). In der Schweiz (Art. 296) muß „der fremde Staat in der Person eines Oberhauptes . . . oder in der Person eines seiner diplomatischen Vertreter“ beleidigt sein. Es wird daher als möglich angesehen, zwischen den Eigenschaften einer Person als Staatsoberhaupt bzw. Staatsvertreter und denen als Repräsentant einer bestimmten Partei oder bestimmten Anschauung zu scheiden.

Von erheblicher politischer Bedeutung ist, daß in manchen Staaten die Genehmigung der Regierung zur Erhebung der Anklage eingeholt werden muß; die fraglichen Bestimmungen finden sich mitunter im StGB und mitunter in der StPO. Ein Beispiel ist die BRD (§ 104 a StGB), die Ermächtigung der Bundesregierung kann zurückgenommen werden. Andere Beispiele sind Dänemark (§ 110 f), Norwegen (§ 102) und Finnland (Kap. 14 § 5). In Jugoslawien (Art. 177) ist der oberste Ankläger für die Genehmigung zuständig, ebenso war es in Rumänien nach dem StGB von 1948 (Art. 223). In der Schweiz (Art. 302) darf nur der Bundesrat die Strafverfolgung anordnen, Voraussetzung ist ein Ersuchen des fremden Staates. Ein derartiges Verlangen der ausländischen Regierung ist auch in der Bundesrepublik (§ 104 a) notwendig, Entsprechendes gilt für die Türkei (Art. 164) und Griechen-

<sup>15</sup> Vgl. Jeschke-Mattes, Die strafrechtlichen Staatsschutzbestimmungen des Auslandes 2. Aufl. 1968 S. 420 und Russell on Crime, London Bd. I 11. Aufl. 1959 S. 1806.

land (Art. 154). Mitunter Willen des beleidigten Sta-

Die Verbürgtheit der C aussetzung, sondern (Art. 137) und die Turku Vorhandensein einer Son verstehen ist oder ob es vorschritt vorhanden ist, schen StGB (Art. 153) he überhaupt, das sich auf e hält, die Gegenseitigkeit n

Zwischen der Beschmi allgemeinen kein tatbesta tung gemacht<sup>16</sup>. Dagegen renzierungen der Strafd Ges. von 1852).

In allen Ländern, die d Freiheitsstrafe verhängt v Gefängnis von einem J; Freiheits- oder einer Gelc (höchstens 600 Gulden), wie in der Schweiz und immer eine Freiheitsstraf strafe verhängt wer Monate in Jugoslawien, Argentinien und ein Jah sechs Monaten in Portug und Jugoslawien, von z drei Jahren in der Bunde von vier Jahren in den P stimmt, daß der Wahrh jährt die Straftat dort na

Die Strafbestimmunge gen und sonstiger Staats denen über die Kränku: oder stehen in engem Taten verstoßen oft geg völkerrechtlichem Gewol und ihr Chef unbehinder zeichen ihres Landes an der Dienstwohnung (Re

<sup>16</sup> Vgl. Art. 26 des französ

daß die Äußerungen orzurufen<sup>15</sup>. Ein ver-DDR (§ 221), wo von gnet ist, die friedliche Ansehen der DDR zu len (Kap. 8 § 4 StGB kann auch die Recht- führen. Geschieht dies dlung dieser Art nicht änt und deshalb als § 2) wird von einem desrepublik (§ 104 a) t denen diplomatische

Beleidigung nur dann : unmittelbar auf die n zielt. Diese Begren- häufig für das Staats- elgien (Art. 6 Ges. von id Ägypten (Art. 192). ia der Person eines r diplomatischen Ver- h angesehen, zwischen haupt bzw. Staatsver- amten Partei oder be-

uß in manchen Staaten- der Anklage eingeholt nden sich mitunter im . ist die BRD (§ 104 a kann zurückgenommen J f), Norwegen (§ 102) rt. 177) ist der oberste so war es in Rumänien chweiz (Art. 302) darf nen, Voraussetzung ist zes Verlangen der aus- epublik (§ 104 a) not- rt. 164) und Griechen-

<sup>15</sup> Bestimmungen des Aus- ondon Bd. I 11. Aufl. 1959

land (Art. 154). Mitunter heißt es, daß das Delikt nicht gegen den Willen des beleidigten Staates verfolgt werden soll (Südkorea).

Die Verbürgtheit der Gegenseitigkeit ist nicht nur in der BRD Voraussetzung, sondern dies gilt auch für Italien (Art. 300), Spanien (Art. 137) und die Türkei (Art. 167). Ob unter Gegenseitigkeit das Vorhandensein einer Sonderbestimmung bzw. einer Qualifikation zu verstehen ist oder ob es genügt, daß eine gewöhnliche Beleidigungsvorschrift vorhanden ist, kann eine Auslegungsfrage sein. Im griechischen StGB (Art. 153) heißt es, daß bei einem ausländischen Staatsoberhaupt, das sich auf einem offiziellen Besuch in Griechenland aufhält, die Gegenseitigkeit nicht Straf Voraussetzung ist.

Zwischen der Beschimpfung in Wort und Druckschrift wird im allgemeinen kein tatbestandlicher Unterschied von praktischer Bedeutung gemacht<sup>16</sup>. Dagegen bestehen in einzelnen Ländern hier Differenzierungen der Strafdrohungen (Holland Art. 119, Belgien Art. 1 Ges. von 1852).

In allen Ländern, die diese Handlungen bestrafen, kann für sie eine Freiheitsstrafe verhängt werden. In Neuseeland ist die einzige Strafe Gefängnis von einem Jahr. Die alternative Möglichkeit, zu einer Freiheits- oder einer Geldstrafe zu verurteilen, findet sich in Holland (höchstens 600 Gulden), in Frankreich (300 bis 300 000 Franken) sowie in der Schweiz und der DDR. In den sonstigen Ländern kann immer eine Freiheitsstrafe oder sowohl eine Freiheits- wie eine Geldstrafe verhängt werden. Mindestdauer der Freiheitsstrafe sind drei Monate in Jugoslawien, Frankreich und Brasilien, sechs Monate in Argentinien und ein Jahr in Italien. Höchststrafe ist Gefängnis von sechs Monaten in Portugal, von einem Jahr in Frankreich, Brasilien und Jugoslawien, von zwei Jahren in der DDR und in Mexiko, von drei Jahren in der Bundesrepublik, in Argentinien und Italien sowie von vier Jahren in den Niederlanden. Im griechischen StGB wird bestimmt, daß der Wahrheitsbeweis stets ausgeschlossen ist, doch verjährt die Straftat dort nach sechs Monaten.

Die Strafbestimmungen über die Beschimpfung ausländischer Flaggen und sonstiger Staatssymbole sind in vielen Strafgesetzbüchern mit denen über die Kränkung fremder Staatsrepräsentanten verbunden oder stehen in engem Zusammenhang mit diesen. Auch derartige Taten verstoßen oft gegen das Völkerrecht. Es entsprach seit langem völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht, daß eine diplomatische Mission und ihr Chef unbehindert berechtigt sind, die Flagge und das Hoheitszeichen ihres Landes an den Räumlichkeiten der Mission einschließlich der Dienstwohnung (Residenz) des Missionschefs und an den Beför-

<sup>16</sup> Vgl. Art. 26 des französischen Pressegesetzes.

derungsmitteln der diplomatischen Vertretung zu führen. Gleiches galt für Konsulate und Konsulin. Alle Mitgliederstaaten der Vereinten Nationen erkennen diesen völkerrechtlichen Brauch rechtlich an<sup>17</sup>. Jetzt ist er auch in der oben bereits genannten Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen vom 18. 4. 1961 (Art. 20) sowie in der Wiener Konvention über konsularische Beziehungen vom 24. 4. 1963 (Art. 29) kodifiziert, die beide automatisch oder durch Transformation in den Signaturstaaten gelten<sup>18</sup>. Hierdurch handelt es sich heute um ein subjektives Recht, das völkerrechtlich und durch nationales Recht bindend geworden ist.

Dagegen läßt sich kaum sagen, daß eine völkerrechtlich gewährleistete Befugnis besteht, eine ausländische Fahne außerhalb der Missions- und Konsulatslokale zu hissen oder zu entfalten. Eine international allgemein anerkannte Ausnahme dürfte nur für Schiffe in ausländischen Häfen und Seezonen gelten. So haben z. B. die Niederlande nach dem Beginn des Zweiten Weltkriegs, aber noch vor der deutschen Okkupation des Landes durch eine Verordnung vom 19. 9. 1939 (Art. 1) generell das Zeigen ausländischer Fahnen verboten und hiervon nur diplomatische Missionen, Konsulate und Schiffe ausgenommen. Trotzdem kann es mißlich sein, hier feste Grenzlinien zwischen Völkerrecht und internationalem Brauch ziehen zu wollen. In der ganzen Welt herrscht z. B. die Gewohnheit, die ausländische Nationalflagge zu hissen, wenn ein fremdes Staatsoberhaupt in offizieller Mission eintrifft. Es gibt auch manche sonstige, allgemein übliche Anlässe hierfür, wie z. B. Ausstellungen, Messen, Ministerbesuche usw. Bekanntlich haben sogenannte Flaggenintermezzos nicht selten ernste internationale Konflikte herbeigeführt, ein Beispiel ist der sog. Fashoda-Zwischenfall des Jahres 1898 zwischen Frankreich und England. In vielen anderen Fällen war die Regierung eines Staates genötigt, dem gekränkten Lande offiziell Bedauern und Entschuldigung auszusprechen, um einen gefährlichen außenpolitischen Konflikt zu vermeiden. Andererseits ist bekanntlich in der politischen Agitation und insbesondere bei politischen Demonstrationen und Kundgebungen die symbolisch kränkende Behandlung der Staatssymbole eines fremden Staates, also der Fahne, des Wappenschildes oder der Embleme eine häufig gewordene Ausdrucksform, um Protest und Antipathie gegen die Politik der ausländischen Regierung zu deutlich sichtbarer Kenntnis zu bringen<sup>19</sup>. In unserer Zeit der Massenkundgebungen hat sich dies in hohem Grade gesteigert. Man mag dies be-

<sup>17</sup> UN Legislative Series VII New York 1959.

<sup>18</sup> Ges. der Bundesrepublik vom 6. 8. 1964 (BGBl. II S. 957) und vom 26. 8. 1969 (BGBl. II S. 1585).

<sup>19</sup> Vgl. Alvar Nelson, Rätt och ära (Recht und Ehre), Uppsala 1950 S. 312.

dauern, aber niemand kann den Brauch oder Mißbrauch sich vielfach für hierzu faktische Interessen und offizieller Demonstrationen zu

Dies dürfte dazu bei einer Anzahl von Ländern und sonstiger Staaten die Normen durch ihre nur, daß die Sanktionen der Beschimpfung der Regel werden sowohl Ge

Ist in einer Reihe von so werden doch häufig erregendes Verhalten etwaige Sachbeschädigung

Das holländische StC Fahne eine Schutzbestimmung Genfer Rote-Kreuz-Konvention (Art. 53, 54), auf Grund der geschützte Sonderstellung (Art. 101) und der Tschechoslowakischen nur auf die Embleme gegenwärtig jede Seite Portugiesischen Entwurf (Art. 10) in Österreich, das geltend während sie der Entwurf Code Pénal Frankreich auch der strafrechtliche begrenzt und überdies Bestimmungen seitens der Juristen finden auf ausländische gehiift sind, Anwendung

In Spanien (Art. 12) auf Bundesgenossen während Feind bezieht. In Brasilien vom 13. 3. 1967), Mexiko Tatbestandsmerkmal, d

<sup>20</sup> Auch in Deutschland ist zugunsten der Schweizer Fahne

<sup>21</sup> Vgl. im einzelnen Ro S. 724.

<sup>22</sup> Vgl. Jean Constant, M

führen. Gleiches galt  
staaten der Vereinten  
auch rechtlich an<sup>17</sup>.

Wiener Konvention  
1 (Art. 20) sowie in  
iehungen vom 24. 4.  
oder durch Transforma-  
durch handelt es sich  
ich und durch natio-

kerrechtlich gewähr-  
außerhalb der Mis-  
salten. Eine interna-  
r für Schiffe in aus-  
en z. B. die Nieder-  
s, aber noch vor der  
ordnung vom 19. 9.  
Fahnen verboten und  
e und Schiffe ausge-  
ste Grenzlinien zwi-  
zi zu wollen. In  
eit, die ausländische  
atsoberhaupt in offi-  
sonstige, allgemein  
n, Messen, Minister-  
genintermezzos nicht  
ührt, ein Beispiel ist  
zwischen Frankreich  
die Regierung eines  
l Bedauern und Ent-  
hen außenpolitischen  
lich in der politischen  
emonstrationen und  
dung der Staatssym-  
Wappenschildes oder  
orm, um Protest und  
Regierung zu deutlich  
eit der Massenkund-  
rt. Man mag dies be-

9., und vom 26. 8. 1969

ppsala 1950 S. 312.

dauern, aber niemand kann eine derartige Entwicklung als verbreite-  
ten Brauch oder Mißbrauch ignorieren. Die Demonstranten halten  
sich vielfach für hierzu berechtigt. Auch hier kann somit leicht eine  
faktische Interessenkollision zwischen Pönalisierung und staatsbürger-  
licher Demonstrations- und Meinungsfreiheit erwachsen.

Dies dürfte dazu beigetragen haben, daß heute in einer beträcht-  
lichen Anzahl von Ländern der Strafrechtsschutz ausländischer Flag-  
gen und sonstiger Staatssymbole gering ist. Im übrigen zeichnen sich  
die Normen durch ihre Mannigfaltigkeit aus. Gemeinsam ist ihnen  
nur, daß die Sanktionen fast immer weniger streng sind als im Fall  
der Beschimpfung der eigenen nationalen Hoheitszeichen. In der  
Regel werden sowohl Geld- wie Freiheitsstrafen angedroht.

Ist in einer Reihe von Ländern der Strafrechtsschutz eng begrenzt,  
so werden doch häufig andere Bestimmungen wie die über Ärgernis  
erregendes Verhalten in der Öffentlichkeit, groben Unfug oder  
etwaise Sachbeschädigung herangezogen werden können.

Das holländische StGB enthält überhaupt nur für die Schweizer  
Fahne eine Schutzbestimmung, und diese beruht lediglich auf der  
Genfer Rote-Kreuz-Konvention für die Verwundeten von 1949 (Art.  
53, 54), auf Grund deren der Schweizer Fahne eine besonders ge-  
schützte Sonderstellung einzuräumen ist<sup>20</sup>. In Sowjetrußland (Art.  
101) und der Tschechoslowakei (§ 104) bezieht sich der Strafschutz  
nur auf die Embleme der sozialistischen Länder. In Portugal fehlt  
gegenwärtig jede Strafvorschrift, doch findet sich eine solche im por-  
tugiesischen Entwurf *Correio* von 1966 (Art. 412, 413). Ähnlich ist es  
in Österreich, das geltende StGB kennt keine derartige Bestimmung,  
während sie der Entwurf von 1968 (§§ 338, 339) vorgesehen hat. Im  
Code Pénal Frankreichs (Art. 257)<sup>21</sup> und Belgiens (Art. 526)<sup>22</sup> ist  
auch der strafrechtliche Schutz der nationalen Flaggen schwach, eng  
begrenzt und überdies durch analoge Anwendung anderer Bestim-  
mungen seitens der Judikatur kompliziert; die gleichen Vorschriften  
finden auf ausländische Fahnen, soweit sie auf öffentlichen Bauwerken  
gehißt sind, Anwendung.

In Spanien (Art. 125) besteht nur eine Strafbestimmung, die sich  
auf Bundesgenossen während eines Krieges gegen einen gemeinsamen  
Feind bezieht. In Brasilien (Art. 18 des Ges. über die Staatssicherheit  
vom 13. 3. 1967), Mexiko (Art. 148) und in der Türkei (Art. 165) ist  
Tatbestandsmerkmal, daß sich der Angriff gegen eine „freundschaft-

<sup>20</sup> Auch in Deutschland ist am 27. 3. 1935 ein noch geltendes besonderes Gesetz  
zugunsten der Schweizer Fahne ergangen.

<sup>21</sup> Vgl. im einzelnen *Roussellei-Patin*, *Droit Pénal Spécial*, Paris 7. Aufl. 1959  
S. 724.

<sup>22</sup> Vgl. *Jean Constant*, *Manuel de Droit Pénal*, Lüttich Bd. II Teil 2 S. 510.

lich gesinnte Macht" richtet. In der Schweiz (Art. 298) sind nur tätliche Angriffe gegen Fahnen und Wappen unter Strafe gestellt, die von einer anerkannten Vertretung des ausländischen Staates öffentlich angebracht sind. In Italien (Art. 299) genügt es, daß Fahne oder Hoheitszeichen im Einklang mit dem italienischen Recht gezeigt wird. In Polen (Art. 284 StGB von 1969) wird von Staatssymbolen gesprochen, die von der Vertretung des ausländischen Staates oder auf Anordnung eines polnischen Staatsorgans öffentlich ausgestellt worden sind. In der BRD (§ 104) wird „eine auf Grund von Rechtsvorschriften oder nach anerkanntem Brauch öffentlich gezeigte Flagge eines ausländischen Staates oder das von einer anerkannten Vertretung dieses Staates öffentlich angebrachte Hoheitszeichen“ geschützt. In der deutschen Rechtslehre rechnet man hierzu auch Flaggen, die bei einem legalen Zusammentreffen in Deutschland lebender Ausländer oder aus Anlaß eines ausländischen nationalen Festtags gezeigt werden<sup>23</sup>. Werden von den einzelnen Gesetzen das Ersuchen der ausländischen Regierung, die Verbürgung der Gegenseitigkeit oder die Genehmigung der eigenen Regierung vorausgesetzt, so pflegen hier die Vorschriften mit denen, die für die Beleidigung ausländischer Staatsoberhäupter und Diplomaten gelten, übereinzustimmen.

In Großbritannien gilt die Beschimpfung eines ausländischen Staatsymbols als „Sedition“ (Aufruhr i. e. S.) und kann nach dem Common law bestraft werden, wenn „seditious intention“ zu bejahen ist. Gegenwärtiges Recht existiert nicht, wenn man vom Criminal Libel Act von 1819 absieht, in dem „seditious libel“ behandelt wird. Zum Schluß noch ein Wort über die weitgehende schwedische Reform von 1970/1971. Ähnlich wie in den anderen nordischen Staaten war im schwedischen Kriminalgesetzbuch (Brottsbalk) von 1962 (in Kraft seit 1. 1. 1965) der Weg gewählt worden, Übergriffe gegen fremde Staatsoberhäupter und Diplomaten nicht als Sonderdelikte, sondern als Qualifikationen der gewöhnlichen Straftaten gegen Leib und Leben, gegen Freiheit und persönlichen Frieden und gegen die Ehre anzusehen; es galten lediglich erhöhte Strafrahmen (Kap. 19 § 11). Die Beschimpfung fremder Flaggen und Hoheitszeichen wurde in Schweden erst während des Zweiten Weltkriegs im Jahre 1940 unter Strafe gestellt, was durch die damals heikle politische Situation bedingt war. Angesichts von Hitlers pathologischer Natur konnte die Schmähung der Hakenkreuzfahne auf schwedischem Boden für das Land unabsehbare politische Folgen mit sich bringen.

Durch die im Jahre 1965 erfolgte Umfassung der Druckfreiheitsverordnung, eines der vier Grundgesetze Schwedens, deren Straf-

bestimmungen bei Pressedelikten sind, war die in einer Druckfahne des ausländischen Staatsoberhäupters und in einer Druckschrift erfolgende Beleidigung nicht mehr qualifiziert, sondern kann bestraft werden. Bei diesen Reformen ist jedoch eine große Anzahl von Handlungen, die als Beleidigung angesehen werden, in einen Sonderdeliktbestand (Kap. 19 § 11) aufgenommen worden. In Schweden befinden sich die Beleidigungen, die sich gegen Staatsoberhäupter richten, das Offizienvergehen zu erheben (Kap. 5 § 1) und die Genehmigung des Königs erlangen, als den obersten Anklagenpunkten.

Die Beschimpfung ausländischer Staatsoberhäupter als Sonderdelikt ersatzlos gegen die allgemeine Straflosigkeit. In Schweden, das öffentliche Beleidigung Bestimmung wird bei derartiger Bestimmung des Verstandnis der Schweden, daß mit der Beschimpfung der schwedischen Staatsoberhäupter als Straftatbestand für die Beleidigung (Kap. 16 § 7) war in Schweden üblich. Sie erschien dem heftigsten Ausdruck der Erregung öffentlichen Beleidigung und heimischen Staatssymbolen.

<sup>23</sup> Vgl. Dreher, Strafgesetzbuch-Kommentar 33. Aufl. 1972 S. 524.

<sup>24</sup> Vgl. hierzu eingehend Simson, Die Beleidigung in rechtsvergleichender Hinsicht.

298) sind nur tätige Straftaten, die im Namen des Staates öffentlich, die Fahne oder das Recht gezeigt wird. Die Darstellung von Staatssymbolen im Ausland oder auf Ausstellungen von Rechtsvorschriften, die die Flagge eines Staates darstellen, sind geschützt. In der Regel, die bei einem Ausländer oder ausgestellt werden<sup>23</sup>. Weder die ausländischen oder die Genehmigen hier die Vorzeichen der Staatsober-

ausländischen Staatssymbole dem Common Law zu bejahen ist. Geht der Criminal Libel Act wird.

gehende schwedische Straftaten in anderen nordischen Ländern (Brottsbalk) von Straftaten übernommen worden, Übergriffe sind nicht als Sonderdelikte, sondern als Straftaten ähnlichen Straftaten in ähnlichen Frieden und erhöhte Strafraum im Zweiten Weltkrieg im Zusammenhang mit damals heikle politische pathologische Straftaten auf schwedischem Boden mit sich bringen.

der Druckschriftenschriften, deren Straf-

bestimmungen bei Pressdelikten anstelle des KrimGes. anzuwenden sind, war die in einer Druckschrift erfolgende Beleidigung eines ausländischen Staatsoberhäupters und Diplomaten als qualifiziertes Sonderdelikt beseitigt worden. Im Jahre 1971 ist diese Qualifikation auch im Kriminalgesetzbuch fortgefallen, d. h. auch andere als die durch eine Druckschrift erfolgende Beleidigungen sind kriminalrechtlich nicht mehr qualifiziert, sondern können nur noch als gewöhnliche Beleidigungen bestraft werden. Bei der Würdigung dieser zweifellos bemerkenswerten Reformen ist jedoch zweierlei zu berücksichtigen. Einmal fallen viele Handlungen, die in anderen Ländern als tätliche Beleidigungen angesehen werden, in Schweden als „Belästigungen“ unter einen Sondertatbestand (Kap. 4 § 7), der „ofredande“, d. h. Störung des persönlichen Friedens heißt<sup>24</sup>. Derartige Taten sind, wenn sie sich gegen in Schweden befindliche ausländische Staatsoberhäupter und Diplomaten richten, qualifiziert geblieben. Ferner gilt auch bei verbalen Beleidigungen, die sich gegen in Schweden befindliche Staatsoberhäupter richten, das Offizialprinzip, Anklage ist somit von Amts wegen zu erheben (Kap. 5 § 5). Voraussetzung für sie ist allerdings die Genehmigung des Königs, der diese Befugnis an den Reichsankläger als den obersten Anklagebeamten Schwedens delegiert hat.

Die Beschimpfung ausländischer Staatssymbole (Kap. 19 § 10) ist als Sonderdelikt ersatzlos gestrichen worden. Das bedeutet aber keine generelle Straflosigkeit. In Schweden ist jedes Ärgernis erregende Benehmen, das öffentlich geschieht, strafbar (Kap. 16 § 16). Diese Bestimmung wird bei derartigen Taten häufig anwendbar sein.

Zum Verständnis der schwedischen Reform ist schließlich zu erwähnen, daß mit der Beschimpfung fremder Staatssymbole auch die Beschimpfung der schwedischen Flagge und der schwedischen Hoheitszeichen als Straftatbestand fortgefallen ist. Diese Bestimmung (Kap. 16 § 7) war in Schweden überhaupt erst im Jahre 1948 geschaffen worden. Sie erschien dem heutigen Gesetzgeber angesichts der Strafbarkeit der Erregung öffentlichen Ärgernisses entbehrlich, auch erstrebte man eine parallele strafrechtliche Regelung für die ausländischen und heimischen Staatssymbole.

<sup>24</sup> Vgl. hierzu eingehend *Simson-Geerds*, Straftaten gegen die Person und Sittlichkeitsdelikte in rechtsvergleichender Sicht, 1969 S. 282 ff.